

Behandlungsvertrag nach dem Patientenrechtegesetz

Der Behandlungsvertrag ist das Kernstück der osteopathischen Praxis und die rechtliche Grundlage für die osteopathische Behandlung und das Honorar. Er wird seit Inkrafttreten durch das Patientenrechtegesetz auch inhaltlich gesetzlich definiert und die Rechte und Pflichten der Vertragspartner werden im Einzelnen, wie im folgenden Artikel dargelegt, gesetzlich verankert.

Natur des Behandlungsvertrags

Der Behandlungsvertrag wurde durch das am 26.2.2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz als besonderer Vertragstyp in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen (§§ 630a–630h BGB). Er stellt rechtlich einen Dienstvertrag dar. Dies bedeutet, dass im Gegensatz zum Werkvertrag kein Erfolg der Leistung wie beispielsweise die Heilung des Patienten daran geknüpft ist, sondern lediglich ein Tätigwerden, d.h. die Durchführung der versprochenen Behandlungs- und/oder Untersuchungsmaßnahme.

Wie kommt ein Behandlungsvertrag zustande?

Der Patient tritt häufig telefonisch mit der osteopathischen Praxis in Kontakt. Er schildert die bestehenden gesundheitlichen Probleme und fragt, ob die osteopathische Behandlung eine mögliche Hilfe darstellen könnte. Ihm wird möglicherweise erklärt, dass die osteopathische Behandlung eine Behandlungsmöglichkeit für die geschilderten Beschwerden sein kann. Der Anrufer vereinbart daraufhin einen Termin, bei dem er dann untersucht und behandelt wird.

Zu diesem Zeitpunkt der Terminvereinbarung haben sich Patient und Osteopath bereits telefonisch über die Durchführung der osteopathischen Untersuchung und Behandlung geeinigt. Der Behandlungsvertrag ist telefonisch wirksam zustande gekommen, auch wenn die Höhe der Ver-

gütung nicht ausdrücklich angesprochen wurde. Denn nach der Rechtsprechung gilt ein Honoraranspruch zumindest als stillschweigend vereinbart.

Zu beachten ist: Der Behandlungsvertrag gilt auch dann mit allen Rechten und Pflichten, wenn der Behandler z. B. bei Kollegen, Angehörigen oder Freunden auf seine Vergütung verzichtet. Auch dann gelten also für ihn alle Pflichten aus dem Behandlungsvertrag, obwohl er dafür keine Vergütung erhält (vgl. auch BGH, VI ZR 77/76, VersR 1988/1049 ff.).

Pflichten aus dem Behandlungsvertrag

Der Osteopath ist nach § 630a BGB zur „versprochenen Behandlung“ verpflichtet, also der osteopathischen Untersuchung und Behandlung. Weiter ist er verpflichtet, bei der Behandlung den allgemein anerkannten fachlichen Standard einzuhalten. Nach der Rechtsprechung kommt es bei der Beurteilung des Standards auf den Erwartungshorizont eines durchschnittlichen Patienten an, der einen Osteopathen aufsucht. Da der Beruf des Osteopathen bislang nicht gesetzlich geregelt ist, ist auch ein allgemein anerkannter fachlicher Standard in der osteopathischen Praxis schwer zu bestimmen. Der Patient muss dann im Streitfall beweisen, dass der Osteopath den geschuldeten Standard in seiner Behandlung unterschritten hat.

Informationspflicht

Das Patientenrechtegesetz regelt in § 630c BGB Informationspflichten des Behandlers. Der Osteopath muss den Patienten nicht nur zu Beginn der Behandlung, sondern im Einzelfall bei Bedarf auch in deren Verlauf über wesentliche Umstände in verständlicher Weise informieren. Hierzu gehören u. a. die **Diagnose**, die voraussichtliche **gesundheitliche Entwicklung** sowie die **Therapie** einschließlich der zu ergreifenden Maßnahmen.

Pflicht zur Einholung der Einwilligung des Patienten

Der Osteopath darf die Behandlung nur dann durchführen, wenn der Patient in die konkrete Behandlung vor ihrer Durchführung eingewilligt hat (§ 630d BGB). Der Osteopath ist also verpflichtet, die Einwilligung des Patienten zu der konkreten osteopathischen Behandlung einzuholen.

Zu beachten ist hierbei Folgendes:

- Diese Einwilligung ist nicht bereits durch den Abschluss des Behandlungsvertrags wirksam erteilt! Vielmehr ist es darüber hinaus erforderlich, dass der Osteopath den Patienten umfassend vor der Erteilung der Einwilligung über die möglichen Risiken der Behandlung aufklärt (§ 630e BGB).
- Erfolgt die Aufklärung nicht, ist die Einwilligung in die Behandlung unwirksam (§ 630d Abs. 2 BGB)! Der Osteopath verletzt damit nicht nur seine Pflichten aus dem Behandlungsvertrag, sondern macht sich überdies sogar wegen Körperverletzung strafbar. Denn nach deutschem Recht stellt jede Behandlung grundsätzlich eine Körperverletzung nach § 223 StGB dar, die durch die wirksame Einwilligung des Patienten gerechtfertigt und damit nicht strafbar ist.

Aufklärungspflicht

Die Pflicht des Osteopathen zur Aufklärung nach § 630e Abs. 1 bis 4 BGB ergibt sich aus dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten nach Art. 1 und 2 des Grundgesetzes. Der Patient soll selbstbestimmt entscheiden können, ob ein Eingriff in seine körperliche Integrität gestattet sein soll. Er ist über alle für die Einwilligung wichtigen Aspekte aufzuklären, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken, Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussicht der Maßnahme in Anbetracht der Diagnose. Der Osteopath als Behandler muss auch auf gleichermaßen indizierte Behandlungsmöglichkeiten hinweisen, wenn diese mit unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen einhergehen.

Im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht des Patienten steht die Aufklärung über die **typischen, nicht ganz unwahrscheinlichen Risiken** im Vordergrund, die bei fachgerechter Behandlung des Patienten bestehen. Nicht verlangt wird von der Rechtsprechung, dass die Risiken in allen denkbaren Ausprägungen aufgeführt werden müssen. Der Patient muss aber zumindest auch einen Hinweis auf das schwerste in Betracht kommende Risiko erhalten, das mit der konkreten Behandlung einhergeht.

Die Aufklärung muss **mündlich** erfolgen, nur zusätzlich darf auf Schriftstücke, wie z.B. Informationsblätter, Bezug genommen werden. Es ist jedoch von größter Wichtigkeit, dass die mündliche Aufklärung schriftlich in einem Aufklärungsbogen dokumentiert wird und dem Patienten eine Kopie des Bogens übergeben wird.

Die Aufklärung muss auch so **rechtzeitig** und in **verständlicher Art und Weise** erfolgen, dass sich der Patient noch selbstbestimmt entscheiden kann, ob er sich auf die osteopathische Behandlung einlässt.

PRAXIS

In einem schriftlichen Aufklärungsbogen sollte der Osteopath parallel zum mündlichen Aufklärungsgespräch handschriftliche Notizen über die den Einzelfall betreffenden Inhalte des Gesprächs machen und hierbei besonders Wert legen auf die individuell besprochenen Risikofaktoren und die diese betreffende Aufklärung. Der Patient sollte schriftlich bestätigen, eine Kopie des Bogens erhalten zu haben.

Pflicht zur Information über Behandlungsfehler

Durch das Patientenrechtegesetz neu normiert wurde darüber hinaus die **Pflicht zur sogenannten Fehlerinformation** geregelt: Der Osteopath muss den Patienten informieren, wenn z.B. während der Behandlung Umstände erkennbar sind, die die Annahme eines Behandlungsfehlers nahelegen. Diese Pflicht besteht entweder bei konkreter Nachfrage des Patienten oder wenn dies zur Abwendung gesundheitlicher Risiken erforderlich ist.

PRAXIS

Sind die Voraussetzungen für eine Fehlerinformation gegeben, ist dringend davon abzuraten, ein Schuldanerkennnis abzugeben. In diesem Fall riskiert der Osteopath seinen Berufshaftpflichtversicherungsschutz! Gesetzeskonform handelt er, wenn er lediglich über die Umstände informiert, die ggf. auf einen Behandlungsfehler hindeuten können.

Informationspflicht über Behandlungskosten

Durch das Patientenrechtegesetz wurde die sogenannte wirtschaftliche Informationspflicht mit § 630 c Abs. 3 BGB erstmals kodifiziert. Hiernach ist der Behandler in den Fällen, in denen die Erstattungsleistungen durch einen Dritten, d.h. den Krankenversicherern, infrage stehen, zur schriftlichen Information über die voraussichtlichen Behandlungskosten verpflichtet. Da die Erstattungsleistungen für die osteopathische Behandlung weder bei den privaten noch bei den Satzungsleitungen der GKV sicher gewährleistet sind, ist

der Osteopath also zur schriftlichen Aufklärung des Patienten über die voraussichtliche Höhe der Vergütung gesetzlich verpflichtet.

Dokumentationspflicht

Der Osteopath ist nach § 630 f BGB verpflichtet, die Behandlung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung umfassend zu dokumentieren. Es sind sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung **wesentlichen Maßnahmen** und deren **Ergebnisse** aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Diese Dokumentation wird in der sogenannten Patientenakte geführt, die sämtliche Informationen über den Patienten enthalten soll.

Änderungen und Berichtigungen von Eintragungen müssen so markiert werden, dass der ursprüngliche Eintrag ersichtlich bleibt und der Zeitpunkt der Änderung nachvollziehbar ist. Auf diese Weise sollen Manipulationen vermieden werden.

Merke

In der Patientenakte müssen auch die Einwilligung und die Aufklärung des Patienten umfassend dokumentiert sein!

Pflicht zur Einsichtsgewährung in Patientenakte

Der Osteopath ist verpflichtet, dem Patienten auf Verlangen Einsicht in die gesamte Patientenakte zu gestatten. Ausnahmen dazu bestehen nur, wenn erhebliche therapeutische Gründe der Einsichtnahme in die Patientenakte entgegenstehen. Dies wird beispielsweise dann anzunehmen sein, wenn der Patient psychisch erkrankt ist und der Osteopath seine Gespräche mit dem Patienten und seine Wertungen des Zustands des Patienten in der Patientenakte mit aufgenommen hat. In diesem Fall könnten erhebliche therapeutische Gründe in den zu erwartenden Nachteilen für die Psyche des Patienten zu sehen sein, wenn diesem die Patientenakte zur Einsicht gewährt wird.

Von diesen engen Ausnahmefällen abgesehen schuldet der Osteopath Einsicht in

die gesamte Patientenakte. Es ist ihm nicht gestattet, nur Auszüge daraus bekannt zu geben. Die Einsichtnahme erfolgt im Regelfall am Ort der Praxis, wo die Akte geführt wird.

Schweigepflicht

Neben der Pflicht zur „versprochenen Behandlung“ ist der Osteopath grundsätzlich gegenüber jedermann außerhalb des Behandler-Patienten-Verhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies bedeutet, dass der Osteopath auch gegenüber anderen, den Patienten behandelnden **Ärzten** oder **Therapeuten** ebenso wie gegenüber einer **Versicherung** des Patienten nicht befugt ist, Angaben zu dem Krankheitszustand des Patienten zu machen, geschweige denn Unterlagen über den Patienten herauszugeben.

Von dieser Pflicht kann wirksam nur der Patient selbst in Form einer sogenannten **Schweigepflichtentbindung** befreien. Diese sollte durch den Osteopathen aus Dokumentationsgründen unbedingt schriftlich eingeholt werden. Die Verletzung der Schweigepflicht bedeutet nicht nur ein zivilrechtliches Haftungsrisiko, sondern stellt nach § 203 StGB auch einen Straftatbestand dar!

Der minderjährige Patient, der einen Behandlungsvertrag mit Einwilligung seiner Eltern geschlossen hat, hat ebenfalls einen Anspruch darauf, dass der behandelnde Osteopath die ihm obliegende Schweigepflicht auch gegenüber den Eltern des Patienten wahrht.

Pflichten des Patienten

Pflicht zur Vergütung

Der Patient ist nach § 630 a BGB als Gegenleistung für die „versprochene Behandlung“ zur „vereinbarten Vergütung“ verpflichtet. Nach den allgemeinen Grundsätzen hat der Osteopath, der seinen Honoraranspruch geltend machen will, im Streitfall zu beweisen, dass er auf Basis eines wirksamen Behandlungsvertrags die versprochene Leistung erbracht hat. Dennoch bleibt häufig die Höhe der Vergütung offen, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Im Zweifelsfall gilt die übliche angemessene Vergütung als

vereinbart. Dies lädt zu Uneinigkeit ein, meist wird ein Gericht darüber entscheiden müssen, welche Höhe für die osteopathische Behandlung üblich und angemessen ist.

Auch ausgehängte Preislisten oder sonstige Hinweise, z. B. auf der Webseite, helfen meist nur wenig. Sobald der Patient behauptet, diesen Aushang oder Hinweis nicht wahrgenommen zu haben, liegt es an dem Osteopathen, die Vereinbarung des von ihm verlangten Preises zu beweisen. Dies wird ihm im Zweifelsfall nur dann gelingen, wenn der Behandlungsvertrag schriftlich gefasst worden ist.

Merke

Behandlungsvertrag aus Dokumentationsgründen immer schriftlich verfassen!

Das Vorangesagte zeigt, dass es sehr ratsam ist, den Behandlungsvertrag schriftlich zu vereinbaren. Als Mindestinhalt des schriftlichen Vertrags sind neben Namen, Adresse und Alter des Patienten daher unbedingt die voraussichtlichen Behandlungskosten anzugeben. Es sollte auch klargestellt werden, dass eine Erstattung der Behandlungskosten mit der jeweiligen Kasse abzuklären ist, aber die Bezahlung der Vergütung unabhängig von der Erstattungswilligkeit der Versicherung fällig ist. Weiter zu regeln ist die Pflicht des Patienten, den vereinbarten Termin frühzeitig abzusagen, wenn er nicht wahrgenommen werden kann.

Ausfallpauschale bei verpasstem Termin?

Der Behandlungsvertrag ist nach §§ 630 b, 627 Abs. 2 BGB jederzeit kündbar. Erscheint der Patient also nicht, ist hierin eine stillschweigende (konkludente) Kündigung des Vertrags zumindest im Hinblick auf die konkret vereinbarte Behandlung zu sehen. Gleiches gilt für den Osteopathen, der einen Behandlungsvertrag ebenfalls ohne zusätzlichen Kündigungsgrund kündigen darf. Für ihn ist lediglich zu beachten, dass sichergestellt sein muss, dass der Patient die notwendige Behandlung anderweitig erhalten kann.

Doch unter welchen Voraussetzungen kann der Osteopath die Vergütung für die

verpasste Behandlung in diesem Fall von dem Patienten als sogenannte Ausfallpauschale beanspruchen? Wenn der Patient ohne Absage des Termins die Behandlung nicht wahrnimmt, kann der Osteopath im Grundsatz keine Ausfallpauschale geltend machen: Grund hierfür ist, dass der Behandler nach der Rechtsprechung verpflichtet sein soll, im Falle des Ausbleibens eines Patienten einen anderen Patienten zu behandeln. Die Vereinbarung eines Behandlungstermins hat nach der Einschätzung der Richter auch nicht etwa den Charakter eines Fixgeschäftes, sondern dient lediglich der Organisation des Praxisablaufes.

Dies wird nur dann anders gesehen, wenn ausdrücklich in dem **Behandlungsvertrag** geregelt wird, dass es sich bei der Praxis um eine sogenannte **Bestellpraxis** handelt, die Termine also speziell für den bestellten Patienten freigehalten werden. Es muss dem Patienten also in dem schriftlichen Behandlungsvertrag deutlich gemacht werden, dass die vereinbarten Termine ausschließlich für ihn als Patient reserviert wurden und insofern keine doppelte Vergabe von Terminen an Patienten erfolgt. In diesem Fall wird von der Rechtsprechung bei einer kurzfristigen Absage von weniger als 24 Stunden vor dem Termin ausnahmsweise eine Ausfallpauschale zugestanden.

PRAXIS

Der Osteopath sollte den Patienten dringend schriftlich darauf hinweisen, dass es sich bei seiner Praxis um eine Bestellpraxis handelt und mit ihm vereinbaren, dass aus diesem Grunde eine kurzfristige Absage (weniger als 48 Stunden vor dem Termin) oder ein unentschuldigtes Fernbleiben zu einer festzulegenden Ausfallpauschale führt.

Sonstige Mitwirkungspflichten

Der Patient ist seinerseits aus dem Behandlungsvertrag neben der Vergütung auch zur Mitwirkung, der sogenannten Compliance, verpflichtet. Dies bedeutet,

dass der Patient alles zu tun hat, um eine erfolgreiche Behandlung zu ermöglichen. In der Praxis umfasst dies die Pflicht des Patienten, den Anweisungen des Behandlers zu folgen. Weiter ist der Patient verpflichtet, den Behandler über alle Vorerkrankungen und Risikofaktoren seinerseits im Einzelnen zu informieren. Tut er dies nicht, ist die Haftung des Osteopathen für darauf resultierende Schäden des Patienten ausgeschlossen.

Sonderfall: Minderjährige

Bei der Behandlung von Minderjährigen sind rechtlich 2 Gruppen zu unterscheiden:

- Bei Minderjährigen unter 7 Jahren ist ein Behandlungsvertrag zwingend mit den gesetzlichen Vertretern, regelmäßig den Eltern, abzuschließen.
- Bei Patienten ab dem 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der mit dem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen geschlossene Behandlungsvertrag nur bei vorheriger Einwilligung oder nachträglich erteilter Genehmigung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

Gerade in dieser Gruppe von Minderjährigen kommt es immer wieder vor, dass der Patient nicht als Minderjähriger erkennbar ist, weil er oder sie schon erwachsen aussieht. Daher ist große Vorsicht geboten! Wird die Behandlung ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten durchgeführt und diese auch nicht nachträglich von den Erziehungsberechtigten genehmigt, ist der Behandlungsvertrag nicht wirksam geschlossen. In der Konsequenz ist auch der Vergütungsanspruch im Regelfall nicht entstanden.

Fazit

Der Osteopath hat neben der ordnungsgemäßen Behandlung des Patienten weitgehende Informations- und Aufklärungspflichten, die er neben dem mündlichen Gespräch mit schriftlichen Dokumentationshilfen umsetzen sollte. Wichtig ist auch der Abschluss eines schriftlichen Be-

handlungsvertrags, um Streitpunkte mit dem Patienten zu vermeiden und die Pflichten des Patienten z. B. zur Einhaltung vereinbarter Termine festzulegen. Auch der Patient hat neben der Vergütungspflicht Mitwirkungspflichten, die der Osteopath kennen sollte.

RECHTLICHES RUND UM DIE OSTEOPATHISCHE PRAXIS

Die Rechtsserie wird fortgesetzt mit folgendem Beitrag: Freie Mitarbeiter – Scheinselbstständigkeit – ein Scheinproblem?

Über die Autoren



Frau Dr. iur. Sylke Wagner-Burkard, LL.M.

ist als Rechtsanwältin in eigener Praxis in der Rhön mit Schwerpunkt Recht der Heilberufe tätig. Als Justiziarin des Verbandes der

Osteopathen Deutschland e.V. vertritt sie die rechtlichen Interessen des Verbandes und berät die mehr als 4000 Mitglieder.

Korrespondenzadresse

Dr. iur. Sylke Wagner-Burkard, LL.M.
Rechtsanwältin
Neuwart 48
36163 Poppenhausen (Wasserkuppe)
info@kanzlei-wagnerburkard.de

Literatur

- [1] Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten, vom 20. Februar 2013. In: Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2013, 277). 25. Februar 2013, S. 277 ff
- [2] Ratzel R, Luxemburger B. Handbuch Medizinrecht. 13. A. München: Beck; 2015
- [3] Jaeger L. Patientenrechtegesetz. Kommentar. Karlsruhe: Verlag Versicherungswirtschaft; 2013
- [4] Palandt O. Bürgerliches Gesetzbuch. 75. Aufl. München: Beck; 2016

Bibliografie

DOI <http://dx.doi.org/10.1055/s-0043-100872>
DO – Deutsche Zeitschrift für Osteopathie 2017;
15: 34–37 © Georg Thieme Verlag KG Stuttgart ·
New York | ISSN 1610-5044